



Brüssel, den 19.2.2018
COM(2018) 73 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

**über die Ausübung der auf die Kommission übertragenen Befugnis gemäß der
Verordnung (EU) Nr. 510/2011 zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue leichte
Nutzfahrzeuge im Rahmen des Gesamtkonzepts der Union zur Verringerung der CO₂-
Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen**

1. Einleitung

In der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ ist der CO₂-Emissionsdurchschnitt für in der Union zugelassene neue leichte Nutzfahrzeuge festgelegt, der durch Verbesserungen bei der Motorentechnik und innovative Technologien zu erreichen ist.

Mit der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 15 Absatz 1 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um

- gemäß Artikel 8 Absatz 9 Anhang II zu ändern und Durchführungsvorschriften für die Überwachung und Übermittlung von Daten zu den durchschnittlichen Emissionen zu erlassen;
- gemäß Artikel 11 Absatz 7 die Verordnung unter anderem hinsichtlich der Auslegung der Voraussetzungen für die Gewährung einer Ausnahme, des Inhalts der Anträge sowie des Inhalts und der Beurteilung der Programme zur Reduzierung der spezifischen CO₂-Emissionen zu ergänzen;
- gemäß Artikel 13 Absatz 5 bis zum 31. Oktober 2016 (und danach alle drei Jahre) Anhang I zu ändern, um den Wert M₀ an die durchschnittliche Masse neuer leichter Nutzfahrzeuge in den vorausgegangenen drei Kalenderjahren anzupassen;
- gemäß Artikel 13 Absatz 6 Unterabsatz 4 Anhang I zu ändern, um die Formeln zur Bestimmung der indikativen spezifischen CO₂-Emissionen von leichten Nutzfahrzeugen anzupassen.

2. Rechtsgrundlage

Mit diesem Bericht will die Kommission der Verpflichtung nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 nachkommen. Nach diesem Artikel ist die Kommission befugt, für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 3. Juni 2011 delegierte Rechtsakte zu erlassen. Die Kommission muss darüber hinaus dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Ausübung der Befugnis zu berichten, die ihr mit der genannten Verordnung übertragen wurde. Die Kommission muss diesen Bericht spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums der Befugnisübertragung von fünf Jahren erstellen. Die Befugnisübertragung wird stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge verlängert, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widerrufen sie.

¹ Verordnung (EU) Nr. 510/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue leichte Nutzfahrzeuge im Rahmen des Gesamtkonzepts der Union zur Verringerung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen (ABl. L 145 vom 31.5.2011, S. 1).

3. Ausübung der Befugnisübertragung

Mit Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 8 Absatz 9, Artikel 11 Absatz 7, Artikel 13 Absatz 5 und Artikel 13 Absatz 6 Unterabsatz 4 der Verordnung zu erlassen.

3.1 Nach Artikel 8 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 muss die Kommission Anhang II ändern und im Wege von delegierten Rechtsakten Durchführungsbestimmungen für die Überwachung und Übermittlung von Daten zu den durchschnittlichen Emissionen von im Gebiet der EU zugelassenen neuen leichten Nutzfahrzeugen erlassen.

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 hat die Kommission entsprechend zwei delegierte Rechtsakte erlassen:

- a) Mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 205/2012 der Kommission² wird Anhang II der Verordnung über leichte Nutzfahrzeuge hinsichtlich der von den Mitgliedstaaten mitzuteilenden Daten geändert. Die Kommission hat diesen delegierten Rechtsakt am 6. Januar 2012 erlassen und ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Kontrolle übermittelt. Er soll hauptsächlich die Mittel zur Überprüfung der Genauigkeit der Daten verbessern, indem
- vorgeschrieben wird, dass die von den Mitgliedstaaten erfassten Daten mit der Übereinstimmungsbescheinigung der betreffenden Fahrzeuge im Einklang stehen;
 - die Verwendung anderer Datenquellen gestattet wird, die eine gleichwertige Genauigkeit für die Überwachung und Übermittlung von CO₂-Emissionen bieten;
 - die Typgenehmigungsnummer als zu übermittelnder detaillierter Datenparameter hinzugenommen wird;
 - das Format für die Datenübermittlung aktualisiert wird, um die Kohärenz zwischen den verschiedenen Vorschriften sicherzustellen.
- b) Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 404/2014 der Kommission³ ergänzt die Verordnung (EU) Nr. 510/2011 hinsichtlich der von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden Informationen. Die Kommission hat diesen delegierten Rechtsakt am 17. Februar 2014 erlassen und ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Kontrolle übermittelt. Er soll hauptsächlich die Vorschriften für die

² Delegierte Verordnung (EU) Nr. 205/2012 der Kommission vom 6. Januar 2012 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der von den Mitgliedstaaten mitzuteilenden Datenquelle und Datenparameter (ABl. L 72 vom 10.3.2012, S. 2).

³ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 404/2014 der Kommission vom 17. Februar 2014 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Überwachung der CO₂-Emissionen neuer leichter Nutzfahrzeuge, deren Typgenehmigung in einem Mehrstufenverfahren erfolgt (ABl. L 121 vom 24.4.2014, S. 1).

Datenübermittlung an das neue, in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission festgelegte Verfahren zur Bestimmung der CO₂-Emissionen von in einem Mehrstufenverfahren typgenehmigten Fahrzeugen anpassen.

3.2 Gemäß Artikel 11 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 muss die Kommission delegierte Rechtsakte erlassen, mit denen die Verordnung unter anderem in Bezug auf die Auslegung der Voraussetzungen für die Gewährung einer Ausnahme, den Inhalt der Anträge sowie den Inhalt und die Beurteilung der Programme zur Reduzierung der spezifischen CO₂-Emissionen ergänzt wird.

Die Kommission hat diesen delegierten Rechtsakt⁴ am 6. November 2012 erlassen und ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Kontrolle übermittelt. Hauptziel dieses Rechtsakts ist es, die Informationen festzulegen, die Kleinserienhersteller übermitteln müssen, um nachzuweisen, dass sie die Bedingungen für eine Ausnahme von den Zielvorgaben für die spezifischen CO₂-Emissionen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 erfüllen.

Darüber hinaus hat die Kommission zwei delegierte Rechtsakte erlassen, um die durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen für zwei Kleinserienhersteller zu korrigieren.

- a) Mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1047/2013 der Kommission⁵ werden die durchschnittlichen spezifischen Emissionen des Herstellers Piaggio für das Kalenderjahr 2010 berichtigt, nachdem der Antragsteller höhere Emissionswerte mitgeteilt hat als in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 114/2013 der Kommission⁶ angegeben.
- b) Mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 482/2014 der Kommission⁷ werden die durchschnittlichen spezifischen Emissionen des Herstellers Great Wall Motor Company Limited für das Kalenderjahr 2010 berichtigt, nachdem der Antragsteller

⁴ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 114/2013 der Kommission vom 6. November 2012 mit ergänzenden Vorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 510/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Gewährung einer Ausnahme von den spezifischen CO₂-Emissionszielen für neue leichte Nutzfahrzeuge (ABl. L 38 vom 9.2.2013, S. 1).

⁵ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1047/2013 der Kommission vom 21. August 2013 zur Änderung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 114/2013 der Kommission zwecks Berichtigung der für den Hersteller Piaggio für das Jahr 2010 angegebenen durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen (ABl. L 285 vom 29.10.2013, S. 1).

⁶ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 114/2013 der Kommission vom 6. November 2012 mit ergänzenden Vorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 510/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Gewährung einer Ausnahme von den spezifischen CO₂-Emissionszielen für neue leichte Nutzfahrzeuge (ABl. L 38 vom 9.2.2013, S. 1).

⁷ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 482/2014 der Kommission vom 4. März 2014 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 114/2013 hinsichtlich der für den Hersteller Great Wall Motor Company Limited für das Jahr 2010 angegebenen durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen (ABl. L 138 vom 13.5.2014, S. 51).

höhere Emissionswerte mitgeteilt hat als in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 114/2013 der Kommission angegeben.

3.3 Gemäß Artikel 13 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 muss die Kommission delegierte Rechtsakte erlassen, um bis zum 31. Oktober 2016 (und danach alle drei Jahre) Anhang I der Verordnung zu ändern.

Die Kommission hat den betreffenden delegierten Rechtsakt⁸ am 14. Dezember 2016 erlassen und ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Kontrolle übermittelt. Hauptziel dieses Rechtsakts ist es, den für die Berechnung der spezifischen CO₂-Emissionen neuer leichter Nutzfahrzeuge herangezogenen Massewert unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Masse der in der Union zugelassenen neuen Fahrzeuge anzupassen.

3.4 Gemäß Artikel 13 Absatz 6 Unterabsatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 muss die Kommission delegierte Rechtsakte erlassen, um die in Anhang I der Verordnung festgelegten Formeln zu anzupassen.

Die Kommission hat den delegierten Rechtsakt⁹ am 2. Juni 2017 erlassen und ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Kontrolle übermittelt. Hauptziel dieses Rechtsakts ist es, die Zielvorgaben für die spezifischen CO₂-Emissionen sowie die Vorschriften für die Datenübermittlung und Überwachung an die Änderung des Regelprüfverfahrens für die Messung dieser Emissionen anzupassen. Das weltweit harmonisierte Prüfverfahren für Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge (World Harmonised Light Vehicles Test Procedure, WLTP) ist in der Verordnung (EU) 2017/1151 der Kommission¹⁰ festgehalten und ersetzt den Neuen europäischen Fahrzyklus (NEFZ) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission¹¹ mit Wirkung vom 1. September 2017.

⁸ Delegierte Verordnung (EU) 2017/748 der Kommission vom 14. Dezember 2016 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Berücksichtigung der Entwicklung der Masse der in den Jahren 2013, 2014 und 2015 zugelassenen neuen leichten Nutzfahrzeuge (ABl. L 113 vom 29.4.2017, S. 9).

⁹ Delegierte Verordnung (EU) 2017/1499 der Kommission vom 2. Juni 2017 zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Anpassung an ein neues Regelprüfverfahren für die Messung der CO₂-Emissionen leichter Nutzfahrzeuge (ABl. L 219 vom 25.8.2017, S. 1).

¹⁰ Verordnung (EU) 2017/1151 der Kommission vom 1. Juni 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen, zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission sowie der Verordnung (EU) Nr. 1230/2012 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission (ABl. L 175 vom 7.7.2017, S. 1).

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission vom 18. Juli 2008 zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und

4. Schluss

Die Verordnung (EU) Nr. 510/2011 wird seit 2011 angewandt. Bislang hat die Kommission delegierte Rechtsakte erlassen, um die Vorschriften für die Überwachung und Meldung von Daten zu den durchschnittlichen Emissionen festzulegen und zu ändern, insbesondere Durchführungsvorschriften über die Angaben, die von Herstellern zu übermitteln sind, die eine Ausnahme von den Emissionszielen beantragen wollen, und um die Formeln für die Berechnung der Zielvorgabe und die Massewerte in den Anhängen I und II der Verordnung anzupassen. Die Kontrolle dieser Rechtsakte durch das Europäische Parlament und den Rat führte nicht zu Einwänden.

Die Kommission ersucht das Europäische Parlament und den Rat, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. L 199 vom 28.7.2008, S. 1).